

160

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 3 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Februar 1986

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Nr. 16 Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes. Vom 20. Januar 1986 . 22

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 17 Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Evangelische Kirche in Deutschland. Vom 13./20. Dezember 1985 24
- Nr. 18 Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über eine gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl. Vom 17. Januar 1986 25
- Nr. 19 Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über eine gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl. Vom 29. März 1985 25
- Nr. 20 Beschluß der Kirchenleitung über Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. Januar 1986 26

III. Mitteilungen

- Nr. 21 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts 27

IV. Personalnachrichten

- Bischofskonferenz, Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Schlichtungsausschuß 27

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes 28

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Nr. 16 Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes.

Vom 20. Januar 1986

Aufgrund des § 140 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes vom 28. Februar 1985 (ABl. Bd. V, S. 340) erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Kirchenbeamtenvertretung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 2 AZG)

(1) Die Vorschriften des Amtszuchtgesetzes, die für Kirchenbeamte auf Lebenszeit gelten, sind auf die Kirchenbeamten auf Probe und auf Widerruf entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 findet ein förmliches Verfahren nicht statt.

(3) Ein Kirchenbeamter auf Probe oder ein Kirchenbeamter auf Widerruf kann wegen einer Handlung, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, auf die nur im förmlichen Verfahren erkannt werden kann, erst entlassen werden, nachdem auf Anordnung der einleitenden Stelle eine Untersuchung durchgeführt worden ist. Die §§ 37, 38, 41 bis 48, 121 und 125 des Amtszuchtgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle über die Entlassung. Im Falle der Entlassung verfallen die gemäß § 125 des Amtszuchtgesetzes einbehaltenen Bezüge.

(5) Die Anfechtung der Entlassung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte.

§ 2

(zu § 5 AZG)

Die Zuständigkeit für seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht liegt für zur Vereinigten Kirche beurlaubte Pfarrer und Kirchenbeamte unbeschadet des § 78 Abs. 4 Pfarrergesetz und des § 22 Abs. 5 Kirchenbeamtenengesetz bei der Vereinigten Kirche.

§ 3

(zu § 10 AZG)

Einleitende Stelle ist die Kirchenleitung. Zuständige Stelle ist die für die Berufung des Pfarrers oder Kirchenbeamten in das Dienstverhältnis zuständige Stelle.

§ 4

(zu § 11 AZG)

(1) Für Pfarrer und Kirchenbeamte, die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, verbleiben die Zuständigkeiten nach dem Amtszuchtgesetz bei der beurlaubenden Kirche.

(2) Erscheinen der Vereinigten Kirche seelsorgerliche Bemühungen oder Maßnahmen der Dienstaufsicht unzureichend (§ 5 AZG), so teilt sie der beurlaubenden Kirche dies mit und benennt die Tatsachen, die die Annahme einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Vereinigte Kirche kann in Absprache mit der beurlaubenden Kirche die Rücknahme der Beurlaubung verlangen.

§ 5

(zu §§ 16, 82, 83, 85 Abs. 2 und 125 Abs. 2 AZG)

Bei der Berechnung der Bezüge (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrundegelegt. Eine Geldbuße soll erst dann einbehalten werden, wenn die Zahlung innerhalb einer vom Lutherischen Kirchenamt gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen worden ist.

§ 6

(zu §§ 19 und 107 Abs. 2 AZG)

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses der Vereinigten Kirche und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Mitglieder des Spruchausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung; sie richten sich nach den allgemeinen Sätzen für Spruchkörper der Vereinigten Kirche.

§ 7

(zu § 42 AZG)

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung als Verteidiger entscheidet

1. im Verfahren vor dem Senat für Amtszucht dessen Vorsitzender,
2. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat für Amtszucht der Senat,
3. im übrigen die einleitende Stelle.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Senats für Amtszucht beantragen; die von diesem getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8

(zu §§ 52 und 53 AZG)

(1) Kammer für Amtszucht der Vereinigten Kirche ist die für Verfahren der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständige Kammer.

(2) Für Verfahren gegen den Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes (Artikel 21 Abs. 2 der Verfassung) ist die besondere Abteilung der Kammer für Amtszucht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig.

§ 9

(zu §§ 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 AZG)

(1) Die Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen soll nur vorgenommen werden, wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage unerlässlich ist.

(2) Die zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens berechtigten Personen (§§ 68, 70 des Amtszuchtgesetzes) können die Beeidigung des Zeugnisses oder Gutachtens verweigern.

(3) Bei der Verpflichtung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes sind die Zeugen und Sachverständigen über die Bedeutung des Eides und über das Recht, nach Absatz 2 die Beeidigung zu verweigern, zu belehren.

(4) Der Zeugeneid wird in der Weise geleistet, daß der Vorsitzende nach der Aussage an den Zeugen die Worte richtet:

»Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.«

und der Zeuge antwortet:

»Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.«

(5) Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten und bezieht sich darauf, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 10

(zu § 85 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 137 Abs. 1 AZG)

Die Übernahme durch einen anderen Rechtsträger steht der Versetzung gleich.

§ 11

(zu § 89 Abs. 2 AZG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist die einleitende Stelle.

§ 12

(zu § 92 AZG)

(1) Die Berufung kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des Beschuldigten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zu seinen Ungunsten geändert werden.

§ 13

(zu § 97 AZG)

(1) Die Kirchenleitung bestellt einen rechtskundigen Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Senats für Amtszucht. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Mitwirkung gemäß § 97 Abs. 2 Amtszuchtgesetz bestimmt der Vorsitzende vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer.

(3) § 6 Abs. 2 gilt für die Mitglieder des Senats entsprechend.

§ 14

(zu § 101 AZG)

Auf das Verfahren vor dem Senat für Amtszucht sind im übrigen die für das Verfahren erster Instanz geltenden Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen der Gliedkirche, die das Verfahren eingeleitet hat, entsprechend anzuwenden.

§ 15

(zu § 107 AZG)

(1) Die Amtszeit des Spruchausschusses beginnt jeweils am 1. Januar, erstmals am 1. Januar 1989.

(2) Die Amtszeit des Senats für Amtszucht beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 16

(zu § 108 Satz 3 AZG)

(1) Der Obmann des Spruchausschusses der Vereinig-

ten Kirche und der Vorsitzende des Senats für Amtszucht sowie ihre Stellvertreter werden vom Leitenden Bischof oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Kirchenleitung auf ihr Amt verpflichtet. Der Obmann des Spruchausschusses verpflichtet die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses und ihre Stellvertreter, der Vorsitzende des Senats für Amtszucht die übrigen Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreter.

(2) Die Verpflichtungsformel lautet:

»Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassung, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidung ohne Ansehen der Person fällen werde.«

§ 17

(zu § 109 AZG)

(1) Mitglieder und Beauftragte einleitender Stellen der Gliedkirchen dürfen bei Verfahren aus ihrem Bereich im Senat für Amtszucht nicht mitwirken.

(2) Mitglieder eines Organes oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche dürfen im Spruchausschuß der Vereinigten Kirche nicht mitwirken.

§ 18

(zu § 113 Abs. 2 Satz 2 AZG)

Der Vorsitzende des Senats für Amtszucht kann zur Unterstützung des Senats einen rechtskundigen Hilfsberichterstatter zuziehen. Für diesen gilt § 17 entsprechend.

§ 19

(zu § 121 Nr. 4 AZG)

Ist der Aufenthalt des Empfängers unbekannt, so erfolgt die Zustellung eines Schriftstückes durch die Bekanntgabe im Amtsblatt der Vereinigten Kirche.

§ 20

(zu § 125 AZG)

Hat der betroffene Pfarrer oder Kirchenbeamte einen Antrag auf Überprüfung gestellt, so entscheidet die Kammer für Amtszucht über die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nach § 125 Abs. 1 und 2 des Amtszuchtgesetzes endgültig durch Beschluß. Der Antrag kann sechs Monate nach der Entscheidung der Kammer für Amtszucht wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil vor, so ist der Senat für Amtszucht zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

§ 21

(zu § 127 Abs. 2 AZG)

Das Begnadigungsrecht und das Recht zum Widerspruch stehen der Kirchenleitung zu.

§ 22

(1) Bleibt der Pfarrer oder Kirchenbeamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern und ist deswegen für die Zeit des Fernbleibens der Verlust der Dienstbezüge festgestellt worden, so kann er gegen die Feststellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Dienststelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Die Dienststelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Amtszucht vor.

(2) Die Kammer für Amtszucht kann Beweise wie im förmlichen Amtszuchtverfahren erheben. Sie entscheidet endgültig durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 23

(zu § 132 AZG)

In Verfahren gegen Kirchenbeamte tritt im Spruchauschuß ein Kirchenbeamter als Beisitzer hinzu, und zwar ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes in einem Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes und ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes in Verfahren gegen Kirchenbeamte der übrigen Laufbahngruppen.

§ 24

Übergangsvorschriften

Die Amtszeit des nach der Rechtsverordnung über die

Anwendung des Amtszuchtgesetzes vom 19. Januar 1978 (ABl. Bd. V, S. 102) gebildeten Spruchausschusses endet am 31. Dezember 1988.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes vom 19. Januar 1978 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Januar 1986

D. Stoll

Der Leitende Bischof

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 17 Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Evangelische Kirche in Deutschland.

Zwischen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

– vertreten durch den Leitenden Bischof –

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland

– vertreten durch den Rat –

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i.d.F. vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 141) vereinbaren die Vertragsschließenden, daß das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. September 1985 (Rechtswegverordnung ABl. EKD Heft 11, Jahrgang 1985) und dieses Vertrages auch für Streitigkeiten nach § 1 Abs. 1 und 2 der Rechtswegverordnung Revisionsgericht nach den Vorschriften der Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist.

Artikel 2

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland über das kirchengerichtliche Verfahren in Verwaltungssachen gilt als gliedkirchliches Recht i.S. der Vorschriften über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

Artikel 3

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des § 4 der Rechtsver-

ordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung) vom 14. Februar 1977 (ABl. VELKD Bd. V, S. 23) sind in Verfahren, in denen die Evangelische Kirche in Deutschland im Revisionsverfahren Klägerin oder Beklagte ist, nicht anzuwenden.

Artikel 4

Die der Vereinigten Kirche durch die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts für Rechtsachen der Evangelischen Kirche in Deutschland erwachsenden Kosten sind von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erstatten.

Artikel 5

Dieser Vertrag wird in den Verkündungsblättern der Vertragsschließenden veröffentlicht.

Artikel 6

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden. Verfahren, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung anhängig sind, sind weiter nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu behandeln.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 1985

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Der Leitende Bischof

D. Stoll

H a n n o v e r, den 13. Dezember 1985

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

K r u s e

(Der Vorsitzende)

H a m m e r

(Der Präsident des Kirchenamtes)

Nr. 18 Beschluß der Kirchenleitung der VELKD zur Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über eine gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl.

Vom 17. Januar 1986

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Bischofskonferenz vom 18./19. Oktober 1985 und der Generalsynode vom 23. Oktober 1985 setzt die Kirchenleitung hiermit die Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über eine gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl vom 29. März 1985 in Kraft.

Cell e, den 17. Januar 1986

**Die Kirchenleitung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Der Leitende Bischof

D. Karlheinz Stoll

Nr. 19 Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie.

Vom 29. März 1985

Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in Absprache mit der Arnoldshainer Konferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einerseits und vom Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland andererseits gebildete gemeinsame Gesprächskommission hat den nachfolgenden Text einer Vereinbarung zur gegenseitigen Einladung zum Heiligen Abendmahl erarbeitet:

1. Gemeinsam bekennen die beteiligten Kirchen Gott den Schöpfer des Himmels und der Erde, der seinen Sohn Jesus Christus als Herrn und Erlöser gegeben hat und uns durch den Heiligen Geist Anteil an seinem Leben schenkt. Sie warten auf die Wiederkunft ihres Herrn, der seine Kirche zur Vollendung führt und alles neu schaffen wird.
2. Sie halten am Kanon der heiligen Schrift fest und bekennen den Glauben, wie er im apostolischen und im nicaenisch-konstantinopolitanischen Bekenntnis bezeugt ist. Sie stehen auf dem Boden der trinitarischen und christologischen Lehre der großen Konzilien von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon.
3. Gemeinsam bekennen sie: Wir werden vor Gott als gerecht erachtet und gerecht gemacht allein aus Gnade durch den Glauben aufgrund des Heilswerkes unseres Herrn Jesus Christus und nicht aufgrund unserer eigenen Werke und Verdienste. Die Kirche ist daher die Gemeinschaft gerechtfertigter Sünder, die durch den Heiligen Geist dazu befähigt werden, ein Leben des Dienstes für alle Menschen und des Lobes Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, zu führen.
4. Gemeinsam bekennen sie, daß der gekreuzigte und auferstandene Herr unter der Verheißung seiner Gegenwart der Kirche den Auftrag gibt, Gottes Heil der Welt zu bringen.

Sie bekennen die eine Taufe, die im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen wird. In ihr schenkt der dreieinige Gott dem der Sünde und dem Tode verfallenen Menschen neues Leben und gliedert ihn in sein Volk ein.

Durch die Taufe hat der Herr allen Gläubigen Anteil an seiner Sendung und an seinem Priestertum gegeben

und sie mit einer Fülle von Geistesgaben ausgestattet, damit die Verkündigung des Evangeliums und die Auf-
erbauung der Kirche durch alle Zeiten weitergeht.

5. Sie bewahren den aus der Sendung der Apostel hervorgehenden Dienst des besonderen Amtes, das der Herr seiner Kirche gegeben hat. Dieses Amt trägt mit der Gesamtheit der Gläubigen ständig und öffentlich Sorge für die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und für die Leitung und die Einheit der Kirche. In dieser Kontinuität mit den Aposteln und ihrer Verkündigung wird die reine apostolische Lehre und die rechte Verwaltung der Sakramente gewahrt.
6. Sie feiern die Eucharistie, das von Jesus Christus eingesetzte Mahl des neuen Bundes, in dem er seinen Leib und sein Blut unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein der Gemeinde schenkt. In dieser Feier erfährt die Gemeinde Gottes Liebe in Jesus Christus, verkündet den Tod des Herrn und preist seine Auferstehung, bis er wiederkommt und sein Reich zur Vollendung bringt. Dies findet seinen Ausdruck im Eucharistiegebet, in dem der Einsetzungsbericht mit dem Dank an den Vater, dem Gedächtnis des Heilswerkes Christi (Anamnese) und der Anrufung des Heiligen Geistes (Epiklese) verbunden ist.

Gemäß der Lehre der beteiligten Kirchen wird die Eucharistiefeier von Ordinierten geleitet. Gemeinschaft im Herrenmahl verpflichtet die Kirchen darauf zu achten, daß die Praxis dieser Lehre entspricht.

Die beteiligten Kirchen halten einen angemessenen Umgang mit den nach der Feier übrigbleibenden Gaben für geboten.

Die bisher festgestellten grundlegenden Übereinstimmungen erlauben uns, die Glieder unserer Kirche gegenseitig zur Teilnahme an der Eucharistie einzuladen.

Durch diese Einladung wollen die beteiligten Kirchen dem Gebot Jesu Christi gehorsam sein, daß seine Kirche einig und eine sei. Indem sie ein Zeichen dieser Einheit setzen und einen Schritt auf diese Einheit hin tun, bezeugen sie vor aller Welt den dreieinigen Gott als den einzigen Herrn.

Die Kommission bittet die beteiligten Kirchen, auf der Grundlage der vorstehenden Vereinbarung der gegenseitigen Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie zuzustimmen. Sie stellt fest, daß die in den beteiligten Kirchen vorhandenen Ordnungen für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und des Gemeindelebens in Geltung bleiben.

H a n n o v e r, den 29. März 1985

D. Eduard L o h s e, Hannover

Dr. Hans-Gernot J u n g, Kassel

D. Karlheinz S t o l l, Schleswig

Dr. Gottfried S e e b a ß, Heidelberg

Manfred K i e ß i g, Hannover

Jan R o h l s, München

Dr. Hartmut L ö w e, Hannover

+ Josef B r i n k h u e s, Bonn

Dr. Christian O e y e n, Siegburg

Konrad L i e b l e r, Nürnberg

Dr. Sigisbert K r a f t, Karlsruhe

Edgar N i c k e l, Freiburg

Dr. Michael D ö m e r, Frankfurt

Bernhard H e i t z, Rosenheim

Nr. 20 Beschluß der Kirchenleitung über Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. Januar 1986

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar bis 17. Januar 1986 über die (Fach-)Ausschüsse der Vereinigten Kirche folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Die Verfassung der Vereinigten Kirche in der Fassung vom 1. November 1978 macht nur in bezug auf die Bildung von ständigen und nichtständigen Ausschüssen der Generalsynode eine Aussage (Artikel 15 Abs. 3). § 25 der Geschäftsordnung der Generalsynode führt diese Verfassungsbestimmung aus.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollen die Ausschüsse der Generalsynode ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

II.

Aussagen über Fachausschüsse der Kirchenleitung sind weder in der Verfassung noch in anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Kirche gemacht. In der Praxis hat sich jedoch die Notwendigkeit der Bildung von Fachausschüssen ergeben, die die Kirchenleitung, aber auch die anderen Organe der Vereinigten Kirche beraten. Für diese Fachausschüsse gilt folgendes:

1. Für die Bildung, Zusammensetzung und Abberufung von Fachausschüssen ist die Kirchenleitung zuständig (Vgl. die allgemeine Zuständigkeitszuweisung in Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung).
2. Die Fachausschüsse dienen der Beratung sämtlicher Organe der Vereinigten Kirche. Ihre Aufträge erhalten sie von der Kirchenleitung, der sie über die Ergebnisse ihrer Beratungen berichten. Vor Beginn einer Langzeitstudie oder eines selbstgesetzten größeren Arbeitsvorhabens muß die Zustimmung der Kirchenleitung eingeholt werden, bei Langzeitstudien unter Beifügung einer detaillierten Projektbeschreibung.
3. Die Fachausschüsse werden grundsätzlich jeweils für die Amtszeit der Kirchenleitung gebildet und bleiben bis zur Neubildung durch die Kirchenleitung im Amt. Vor jeder Bildung eines Fachausschusses überprüft die Kirchenleitung seine Notwendigkeit und sein generelles Arbeitsgebiet. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird von ihr festgelegt.
4. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht Mitglied der Generalsynode oder eines synodalen Organs einer Gliedkirche sein. In jeden Fachausschuß sollen mindestens zwei Mitglieder der Generalsynode berufen werden. Ein Mitglied sollte aus dem Kreise der Mitglieder oder Stellvertretenden Mitglieder der Bischofskonferenz berufen werden.
5. Auch während der laufenden Amtszeit eines Fachausschusses kann die Kirchenleitung die Zusammensetzung des Ausschusses im einzelnen verändern.
6. Die Kirchenleitung beruft die/den Vorsitzende(n); der/die Stellvertreter(in) wird vom Ausschuß gewählt.
7. Jeder Fachausschuß hat eine Referentin/einen Referenten des Lutherischen Kirchenamtes als Geschäftsführerin/Geschäftsführer; Zuständigkeit und Stellvertretung sind durch den Geschäftsverteilungsplan des Lutherischen Kirchenamtes festgelegt.

treten sind durch den Geschäftsverteilungsplan des Lutherischen Kirchenamtes festgelegt.

8. Die Fachausschüsse tagen grundsätzlich zweimal jährlich. Die Tagungen dauern in der Regel zwei Tage. Zur Vorbereitung oder zum Abschluß einzelner Aufgaben oder Teilgebiete können die Fachausschüsse aus sich heraus Unterausschüsse bilden.
9. Die Kosten für die Tagungen der Fachausschüsse (und Unterausschüsse) übernimmt für deren Mitglieder die Vereinigte Kirche.
10. An der Arbeit der Fachausschüsse können Berater und Gäste (ständige oder ad hoc) beteiligt werden. Kosten übernimmt die Vereinigte Kirche grundsätzlich nicht.

Über die Beteiligung ständiger Berater und Gäste entscheidet die Kirchenleitung; sie kann für Einzelne eine Kostenübernahme beschließen.

Die ad hoc-Beteiligung von Beratern und Gästen regelt jeder Fachausschuß für seinen Bereich; sollen Kosten übernommen werden, ist vorher das Einvernehmen mit dem Lutherischen Kirchenamt herzustellen.

Für die Beteiligung Vortragender gelten hinsichtlich der Kosten die besonderen Richtlinien der Vereinigten Kirche (»Honorarrichtlinien«).

11. Die Fachausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere bestimmt wird, wie Arbeiten auch bei geringer Präsenz zu einem verbindlichen Abschluß gebracht werden. Das Lutherische Kirchenamt hält ein Muster für eine Geschäftsordnung bereit.
12. Die Kirchenleitung unterrichtet die Generalsynode über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeit der Fachausschüsse.

III.

1. Soll ein Fachausschuß der Vereinigten Kirche für das Deutsche Nationalkomitee (DNK) des Lutherischen Weltbundes tätig werden, findet die entsprechende Vorschrift der Satzung des DNK Anwendung.
2. Die Kostenregelung erfolgt durch das DNK.

IV.

1. Die Bildung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen gliedkirchlicher Beauftragter, ad hoc-Ausschüssen und ähnlichem erfolgt durch Einzelentscheidung der Kirchenleitung.
2. Die Kirchenleitung regelt den Auftrag und die Finanzierung.

V.

Der Beschluß der Kirchenleitung über die Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. September 1954 wird aufgehoben. Die nach dem Beschluß der Kirchenleitung vom 18. September 1954 gebildeten Ausschüsse arbeiten bis zur Neubildung aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 17. Januar 1986 weiter.

H a n n o v e r , den 20. Januar 1986

D. Stoll

Der Leitende Bischof

III. Mitteilungen

Nr. 21 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts 1985/86

hier Ergänzung

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat am 13. Dezember 1985 beschlossen:

Der Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche vom 23. November 1985 für die Jahre 1985/86 wird in Abschnitt I Ziffer 2 wie folgt neu gefaßt:

»I. 2. der zweite Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1b, 2b und 3a, soweit Rechtsmittelverfahren aus Hannover, Braunschweig oder aus dem Bereich der Amts- und Dienststellen sowie der rechtlich unabhängigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland kommen, zuständig ist,«

Katzenstein
Präsident

Dr. Tietgen
Vizepräsident

Laible

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Oberstudienrat Harald Goldbeck-Löwe hat sein Amt als Mitglied der 7. Generalsynode niedergelegt. Als neues Mitglied hat die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Oberstaatsanwalt a.D. Wolfgang Bauer, Kiel, Pestalozzistr. 103, gewählt.

Superintendentin Käte Mahn scheidet zum 31. März 1986 aus der Generalsynode aus.

Lutherisches Kirchenamt

Die Kirchenleitung hat Superintendentin Käte Mahn in der Sitzung vom 19. Oktober 1985 mit Wirkung vom 1. April 1986 unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit zur Referentin im Lutherischen Kirchenamt berufen; sie führt die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrätin«.

Schlichtungsausschuß

Als neuen Vorsitzenden des nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gebildeten Schlichtungsausschusses hat die Kirchenleitung den Präsidenten des Landgerichts Weiden Alfred Schreyer berufen. Danach setzt sich der Schlichtungsausschuß wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Präsident Alfred Schreyer
(Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar
Dr. Jürgen Dieselhorst)

Vizepräsident Martin Lindow (Beisitzer)
(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat
Dieter Podschies)

Kirchenamtsrat Hans Kuhlmann (Beisitzer)
(Stellvertreterin: Frau Gerlinde Hopp)

Die Bischofskonferenz setzt sich ab Januar 1986 wie folgt zusammen:

Mitglieder

Bischof D. Karlheinz Stoll
(Vorsitzender)

Plessenstraße 5a
2380 Schleswig

Landesbischof
D. Dr. Johannes Hanselmann D.D.
(Stellvertretender Vorsitzender)

Meiserstraße 11/13
8000 München 2

Landessuperintendent
Ernst Henze

Michaelisplatz 3a
3200 Hildesheim

Landesbischof
Dr. Joachim Heubach

Herderstraße 27
3062 Bückeburg

Oberkirchenrat
Karl Heun

Meiserstraße 11/13
8000 München 2

Bischof
D. Peter Krusche

Neue Burg 1
2000 Hamburg 11

Landesbischof
D. Eduard Lohse

Haarstraße 6
3000 Hannover 1

Kreisdekan Oberkirchenrat
Johannes Meister

Wittelsbacherring 26
8580 Bayreuth

Landesbischof
Dr. Gerhard Müller

Neuer Weg 88/90
3340 Wolfenbüttel

Oberlandeskirchenrat
Jürgen Uhlhorn

Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Bischof
Dr. Ulrich Wilckens

Bäckerstraße 3-5
2400 Lübeck

Stellvertretende Mitglieder

Propst
Dr. Hermann Augustin (für Wilckens)

Am Markt 7
2418 Ratzeburg

Oberkirchenrat
Theodor Glaser (für Hanselmann)

Meiserstraße 11/13
8000 München 2

Kreisdekan Oberkirchenrat
Theodor Heckel (für Meister)

Liskircherstraße 17
8400 Regensburg

Propst
Wolfgang Henrich (für Stoll)

Osterstraße 17
2262 Leck

Landessuperintendent
Horst Hirschler (für Henze)

von-Bar-Straße 6
3400 Göttingen

Vizepräsident
Dr. Günter Linnenbrink (für Lohse)

Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Superintendent
Heinz Patzak (für Heubach)

Küsterweg 179
3065 Nienstädt-Sülbeck

Propst
Herwig Schmidtpott (für Krusche)

Dormienstraße 3
2000 Hamburg 55

Oberkirchenrat
Dr. Gerhard Strauss (für Heun)

Meiserstraße 11/13
8000 München 2

Oberlandeskirchenrat
Dieter Visman (für Uhlhorn)

Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Oberlandeskirchenrat
Friedrich-Wilhelm Wandersleb (für Müller)

Neuer Weg 88/90
3340 Wolfenbüttel

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes hat am 15. November 1985 Superintendentin Käte Mahn mit Wirkung vom 1. April 1986 zu ihrer Geschäftsführerin bestellt. Die Kirchenleitung der Ver-

einigten Kirche hat am 15. November 1985 diesem Beschluß zugestimmt. Damit ist das notwendige Einvernehmen nach § 9 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees hergestellt.